

# Bekanntmachung

Betreff:

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz (Sondernutzungssatzung) vom 16. August 2000**

Die Stadt Teublitz hat aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Gemeindeordnung, sowie Art. 18 Abs. 2 a Satz 4, Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), sowie § 8 Abs. 3 Satz 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Teublitz (Sondernutzungssatzung) vom 16. August 2000 neu erlassen. Darin wird auf allen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Teublitz einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG eine Erlaubnis für das Niederlassen zum Zwecke des Konsums von Cannabis außerhalb erlaubter Freisitze ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt bei der Stadtverwaltung Teublitz, Rathaus, Zi.-Nr. 0.04 zur Einsichtnahme für jedermann während der Geschäftsstunden bereit.

---

angeheftet am: 17.04.2024

Teublitz, 11. April 2024

abgenommen am: 06.05.2024



---

**Thomas Beer**  
Erster Bürgermeister